

Zur Gerichtssprache in Zürich

Autor(en): **Eug. Bl.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **2 (1918)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des

Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen werden den Mitgliedern jeden Monat unentgeltlich geliefert.
Durch die Post bezogen kosten die Mitteilungen jährlich 6 Fr. mit und 3 Fr. ohne Beilage.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: G. Iseli, Bern.

Zu Krauers Rütllied.

Und Gott der Allgütige nickte
Gedeihen zum heiligen Schwur;
Sein Arm die Tyrannen erdrückte,
Und frei war die heimische Flur.

Für diese alte Fassung der zweitletzten Strophe *) unsres Rütlliedes möchte ich ein Wort einlegen, nicht aus philologischem Eifer für die Urform, sondern aus Freude an ihrer Schönheit. Was soll das „Gedeihen bliete“? fragt unser Kritiker. Was es soll? Es soll, dünkte ich, was dichterische Sprache überhaupt soll: uns aus den anschauungslosen, weil durch tausendfache Wiederholung abgeblaßten Vorstellungen und Redensarten herausheben und in die schöpferische Stimmung und Lust einer ursprünglichen Phantasie emporheben. Abgeblaßt und anschauungslos wäre es, zu sagen: „Gott sandte Gedeihen“ und „sein Arm verbannte die Tyrannen“, abgeblaßt und anschauungslos oder doch anschauungslos, sobald ich die ursprüngliche Lesart daneben halte.

Man schlage doch die Augen auf für diese lebendige Anschauung: Hier stehen die Väter beisammen und schwören vor Gott, die Zwingherrenbrut zu stürzen. Und Gott, der Unsichtbare, wird sichtbar und nickt vom Sternenzelt Bestätigung zu; Gedeihen, d. h. Verwirklichung nickt er dem heiligen Schwure zu. Stößt sich unser Kritiker an der grammatischen Verbindung „Gedeihen bliete“? Dann muß er sich an ähnlichen Verbindungen in Menge und bei unsern größten Dichtern stoßen, bei Klopstock vor allem, der diesen Gebrauch „innerer Objekte“ (wie es unsre Grammatik nennt) nach ziellosen Zeitwörtern zuerst in die Dichtersprache eingeführt hat. Ganz besonders häufig steht eine Ergänzung im Wenfall nach ziellosen Zeitwörtern des sprachlichen oder Gesichtsausdrucks, nach sprechen, lachen, winken, nicken. „Zorn bliet mein blaues Auge“, sagt Klopstock und ihm folgend Wieland: „Sie blieten stillen Dank zu ihm, der sie erschuf“, oder Schiller (in der Turandot): „Dein Auge ist's, wenn es mir Liebe bliet.“ So wird winken bei Böß gebraucht: „Er winkt ihm Errettung“, bei Höltz: „Sein Dörschen winkt ihm Raft“, wie er anderwärts schreibt: „Die Sonne bliet Munterkeit über die Flur“. Aber auch für nicken wären

klassische Beispiele zu finden: „Ein schöner Gruß, den die Geliebte nickt“ und „Sie nickt ihm eine sanfte Ruh“, beides bei Wieland. So bei Uhland: „Da nickt ihm Dank die Holde“ und bei Höltz, im Totengräberlied: „Weiland groß und edel, nickte dieser Schädel keinem Gruze Dank“. Wie man in dichterischer Sprache Dank, Gruß, Verzeihung, Gewährung nicken kann, so auch, mit etwas kühnerer Freiheit, Gedeihen, d. h. Erfüllung, eines Schwures. Gerade die Kühnheit des Gedankensprungs gibt diesem Ausdruck schwungvolle Schönheit.

Und muß man wirklich die Poesie zu Hilfe rufen, um Krauers Lesart „Sein Arm die Tyrannen erdrückte“ in Schutz zu nehmen gegen die Verbesserung „Sein Arm die Tyrannen verbannte“?

Es ist ja die schönste Stelle im ganzen Gedicht; eine wahrhaft alttestamentliche Größe flackerte in des guten Krauers Geiste auf, als er sich den Gott der Eidgenossen in riesiger Leibhaftigkeit vorstellte, wie er das Tyrannengezücht in seinen ehernen Armen zerdückt und zerknickt. Man denkt an des Erzwaters Jakob Ringkampf mit Gott oder an das Wort des siegesgewissen Psalmsängers: „Mit meinem Gott will ich über die Mauer springen!“ Nein —

Joh. Georg Krauer ist kein großer Dichter gewesen, aber sein Rütllied soll ihm unangetastet bleiben, namentlich da, wo wirkliche Dichterkraft aus ihm spricht, wo er „holprig“ ist, wie unser Kritiker meint. Lieber holprig als so glatt wie die vorgeschlagene Verbesserung.

D. v. Grenerg.

Zur Gerichtssprache in Zürich.

In der Schweizerischen Juristenzeitung vom 1. Mai 1918 (S. 333) ist ein Entscheid des Zürcherischen Obergerichtes mitgeteilt, der sich mit der Gerichtssprache bei den zürcherischen Gerichten befaßt. Ein Kläger namens Spengler hatte beim Bezirksgericht Zürich gegen Bratasanu für ärztliche Bemühungen Fr. 24,500 eingeklagt. Rechtsanwalt F. beantwortete die Klage für den Bratasanu mit einer französisch abgefaßten Eingabe. Der Gerichtsvorstand nahm diese Eingabe entgegen und setzte dem Kläger eine Frist zu deren Beantwortung. Dagegen setzte sich der Kläger durch Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde beim

*) Wie ich sie im ältesten Zofinger Liederbuch („Liederbuch für Schweizerjünglinge“, Bern 1822) Seite 29 finde.

Obergericht zur Wehre und verlangte, die Eingabe müsse in deutscher Sprache eingereicht oder doch ihm in einer von einem gerichtlichen Sachverständigen übersetzten Fassung zugestellt werden. Das Obergericht hat Rekurs und Richtigkeitsbeschwerde abgewiesen. Sein Standpunkt ist, von den Erwägungen rechtlicher Natur abgesehen, der folgende: Es sei nirgends vorgeschrieben, daß alle Eingaben in deutscher Sprache abzufassen oder zur Verwendung im Prozeß durch einen Sachverständigen zu übersetzen seien, und zwar auf Kosten desjenigen, der sie einreiche; „doch darf ohne weiteres angenommen werden, daß das Gesetz davon ausgeht, daß in der Regel die Gerichtssprache deutsch sei, was z. B. aus § 166 des Organisationsgesetzes geschlossen werden kann“. Der Richter durfte, denkt das Obergericht, die Eingabe zunächst annehmen, dem Kläger zustellen und abwarten, ob die Anfertigung einer Uebersetzung beantragt werde; einem solchen Antrag müsse dann allerdings vom Richter entsprochen werden; auf wessen Kosten die Uebersetzung zu machen sei, habe der Richter zu entscheiden.

Also: die Gerichtssprache ist zwar deutsch, damit sind aber Eingaben an das Gericht in anderen Sprachen nicht, wie der Beschwerdeführer meint, ausgeschlossen; sie müssen nur auf Antrag der anderen Partei — und nicht von Amtes wegen, wie der Beschwerdeführer annimmt — übersetzt werden; auf wessen Kosten die Uebersetzung zu erfolgen hat, ist nicht endgültig entschieden.

§ 166 des Organisationsgesetzes von 1911, auf den das Obergericht verweist, hat folgenden Wortlaut: „Auslagen, die in einer fremden Sprache erfolgt sind, werden in der Regel nur in deutscher Sprache protokolliert. Das Protokoll ist in diesem Falle vom Uebersetzer mitzuunterzeichnen. Wenn es auf die wörtliche Wiedergabe der betreffenden Erklärung ankommt, kann auf Begehren der Parteien oder von Amtes wegen die Protokollierung in beiden Sprachen angeordnet werden.“

Schon im Jahre 1900 hatte sich einmal das Zürcher Obergericht über die zürcherische Gerichtssprache auszusprechen, als sich ein Tessiner über ein zürcherisches Konkursamt beschwerte, das eine italienische Antwort auf eine Anfrage des Amtes zurückgewiesen hatte. Die gesetzlichen Bestimmungen, die damals galten, die §§ 386 und 872 des Rechtspflegegesetzes vom 2. Christmonat 1874, entsprachen inhaltlich im wesentlichen dem oben erwähnten § 166 des geltenden Gesetzes von 1911. Damals hat das Zürcher Obergericht als Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt klarer und folgerichtiger erklärt (siehe Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, 19. Bd., 1900, S. 275): „Für den Kanton Zürich gilt als Gerichtssprache die deutsche, eine Ausnahme wird nur insofern zugelassen, als sie durch die Natur der Dinge bedingt ist, so z. B. gemäß §§ 386 und 872 des Rechtspflegegesetzes, wenn ein Zeuge des Deutschen nicht kundig ist; alsdann soll ein Dolmetscher zugezogen, das Protokoll immerhin in deutscher Sprache abgefaßt werden. Jener Grundsatz hat zur Folge, daß die Gerichtsbehörden berechtigt und wohl auch verpflichtet sind, als Grundlage ihrer Verhandlungen lediglich in deutscher Sprache abgegebene mündliche oder schrift-

*) Vom Berichterstatter gesperrt.

liche Mitteilungen zu berücksichtigen,*) und daß fremdsprachige Erklärungen zu diesem Behufe in einer deutschen Uebersetzung vorliegen müssen. Auch wenn der Gerichtsbeamte der in Frage stehenden fremden Sprache mächtig ist, kann er nicht als pflichtig erachtet werden, selbst die erforderliche Uebersetzung anzufertigen; denn es handelt sich dabei nicht um eine Würdigung gerichtsnotorischer Tatsachen, d. h. Schlüsse des Beweisverfahrens.“ Es ist schade, daß sich das Obergericht bei seinem neuesten Entscheide nicht entschieden zu diesen klaren Grundsätzen von 1900 bekannt hat. Eug. Bl.

Allerlei sprachliche Bemerkungen.

Unser herzlichste Dank.

So schreibt die Leitung einer vornehmen literarischen Zeitschrift; also muß es recht sein. Ich bestreite es auf Grund von Beispielen aus der lebenden Sprache. So gut man sagt „mein lieber Freund“, muß es auch heißen „unser lieber Freund“, „unser herzlichster Dank“; denn nach einem zueignenden Fürwort steht der erste Fall des Eigenschaftsworts in der starken Form. Zu der Wendung „unser herzlichste Dank“ gab vermutlich die Erwägung Anlaß, daß man nicht hintereinander dieselbe Endung brauchen sollte. Dieser falsche Grundsatz hat den in Norddeutschland beliebten Wechsel der Endungen **em** und **en** im dritten Fall von Eigenschaftswörtern verursacht, z. B. statt: mir **armem**, elendem Manne mir **armem**, elenden Manne. Der Wechsel von **em** und **en** ist nur am Platz, wenn dem Eigenschaftsworte ein Fürwort vorangeht wie **dieser**, **jener**, **solcher**, **welcher**, z. B. in diesem schönen Hause, in welchem schönen Hause! H. St.

Das kommt nicht darauf an.

Diese Wendung hörte ich wiederholt in dem Vortrage eines gelehrten, sprachkundigen Mannes. Ist sie richtig? Nein, es muß heißen: „**Es** kommt nicht darauf an“ oder: „**Darauf** kommt es nicht an“; denn **das** weist auf dasselbe hin wie **darauf**, also wäre die Hinweisung doppelt ausgedrückt. **Es** dagegen hat kein Gewicht und leitet nur als sogenanntes grammatisches Subjekt den Satz ein wie etwa in: „**Es** ist schönes Wetter“, darum kann es wegfallen, wenn der Satz nicht mit dem Subjekt beginnt. „**Das**“ ist auch falsch, wenn es sich auf einen nachfolgenden Satz mit dem Zeitwort in der Grundform bezieht, z. B. **Das** ist schmerzlich, seine Eltern zu verlieren; dagegen kann es stehen vor einem Nebensatze mit **daß**, z. B.: Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären. H. St.

Böse Zeiten.

Eine Zeitung meldet, daß die Vorräte an Malz und Reis fortschreitend zurückgehen.

Mitteilung.

Die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins ist noch nicht eingetroffen. Die nächste Nummer der „Mitteilungen“ erscheint als Doppelnummer auf Anfang Hornung.